

B e r i c h t

über die

Überprüfung der Entwicklung der Gaserlös- bzw.
Gasbezugspreisveränderungen im Tarifikundengeschäft
sowie der Entwicklung der „Sonstigen Erlöse und
Kosten“ der Gassparte

für den Zeitraum vom
1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007

Stadtwerke Hünfeld GmbH

Hünfeld

INHALTSÜBERSICHT

1.	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
2.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES AUFTRAGS	4
3.	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER ERMITTLUNG DER GASERLÖS- BZW. GASBEZUGSPREISENTWICKLUNG IM TARIFKUNDENGESCHÄFT	6
3.1.	Prüfungsgrundlagen	6
3.2.	Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnisse	8
4.	SCHLUSSBEMERKUNG	11

Anlage 1 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der

**Stadtwerke Hünfeld GmbH,
Hünfeld**

- nachfolgend auch kurz „Gesellschaft“ genannt -

hat uns den Auftrag erteilt, eine Überprüfung der von der Gesellschaft ermittelten Entwicklung der Gaserlös- bzw. Gasbezugspreisveränderungen im Tarifikundengeschäft durchzuführen. Der Auftrag erstreckte sich ferner auf die Prüfung der Entwicklung der „Sonstigen Erlöse und Kosten“ der Gassparte.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, welcher ausschließlich für die Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt ist.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die am 26. November 2007 mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2002.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES AUFTRAGS

Gegenstand unseres Auftrages war die Überprüfung der von der Gesellschaft ermittelten Entwicklung der Gaserlös- bzw. Gasbezugspreisentwicklung im Tarifikundengeschäft. Das Gastarifikundengeschäft der Gesellschaft umfasst die Tarifarten „Fair-Plus Kleinverbrauchstarif (K)“, „Fair-Plus Grundpreistarif (G)“, „Fair-Plus Sonderpreis 1 (SP1)“, „Fair-Plus Sonderpreis 2 (SP2)“ und Sonderpreisabkommen (SV). Die „Fair-Plus“ Kombi-Angebote wurden zum 1. April 2007 eingeführt und gelten für Kunden, die neben der Erdgasnutzung ein weiteres Produkt (Strom- oder Wasserbezug) oder eine andere Dienstleistung der Gesellschaft in Anspruch nehmen. Der relevante Betrachtungszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007. Dabei war von uns ferner die Richtigkeit der Aussage zu prüfen, dass die kumulierte Marge aus den Gaserlös- bzw. Gasbezugspreisveränderungen im Tarifikundengeschäft im Betrachtungszeitraum gesunken ist.

Ferner haben wir überprüft, ob nicht gegebenenfalls Senkungen bei den „Sonstigen Erlösen und Kosten“ die gestiegenen Bezugspreise kompensieren. Unter den „Sonstigen Erlösen und Kosten“ sind die aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gassparte entnommenen Erträge und Aufwendungen zu verstehen, soweit es sich nicht um die Gasbezugskosten vom Vorlieferanten und die Umsatzerlöse aus dem Gasverkauf handelt. Bei der Ermittlung der „Sonstigen Erlösen und Kosten“ kann nicht nach Erlöse von bzw. Kosten für Tarifikunden und Sonderkunden differenziert werden, da diese nicht direkt den einzelnen Kundengruppen zuordenbar sind.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Unrichtigkeiten in den Angaben der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dabei haben wir unsere Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir uns im Wesentlichen auf folgende Unterlagen und Informationen gestützt:

- Berechnung der vierteljährlichen und der über den Betrachtungszeitraum kumulierten Marge aus den Gaserlös- bzw. Gasbezugspreisveränderungen im Tarifikundengeschäft durch die Gesellschaft.
- Vertrag zwischen der WINGAS GmbH, Kassel (kurz: WINGAS), und der Gesellschaft über die Belieferung mit Erdgas vom 17. September 2001 mit Nachträgen (gültig bis 30. September 2007).
- Vertrag zwischen der WINGAS und der Gesellschaft über die Belieferung mit Erdgas vom 5. Oktober 2007 (gültig ab 1. Oktober 2007)
- Mitteilungen der WINGAS an die Gesellschaft über Bezugspreisänderungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007.

- Eingangsrechnungen der WINGAS für die Monate Januar 2004 bis einschließlich September 2007.
- Fachserie 17 - Preise, Reihe 2: „Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ des Statistischen Bundesamts für den Zeitraum April 2003 bis September 2007, aus welcher die Preise für extra leichtes Heizöl (kurz: HEL; Bezugsbasis Rheinschiene) entnommen wurden.
- Die jeweils gültigen Preisblätter der Gesellschaft für die Zeiträume ab 1. Januar 2004, ab 1. Oktober 2004, ab 1. Januar 2005, ab 1. Juli 2005, ab 1. Januar 2006, ab 1. August 2006, ab 1. Januar 2007 und ab 1. April 2007.
- Angaben der Gesellschaft über die für Tarifikunden bezogenen und an diese abgesetzten Gasmengen für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Oktober 2007.
- Prognose der Gesellschaft über die Absatzmengen an Tarifikunden im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2007.
- Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Gassparte der Gesellschaft für die Jahre 2003 bis 2006.

Wir weisen darauf hin, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft für die Richtigkeit der uns gegenüber gemachten Angaben sowie für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse, insbesondere die vollständige und zutreffende Abbildung der relevanten Geschäftsvorfälle verantwortlich ist.

Der Auftrag wurde von uns im November 2007 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie unserem Büro in München durchgeführt.

Von der Geschäftsführung und den uns benannten Auskunftspersonen sind alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Geschäftsführung hat uns am 5. Dezember 2007 in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass uns alle erforderlich Angaben vollständig und richtig gemacht worden sind.

3. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER ERMITTLUNG DER GASERLÖS- BZW. GASBEZUGSPREISENTWICKLUNG IM TARIFKUNDENGESCHÄFT

3.1. Prüfungsgrundlagen

Die Gesellschaft berechnet ihren Tarifkunden einen festen Mess- bzw. Grundpreis sowie einen von der Bezugsmenge abhängigen Arbeitspreis. Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der von der Gesellschaft ermittelten Entwicklung der Gaserlös- bzw. Gasbezugspreisentwicklung im Tarifkundengeschäft erfolgt durch einen Vergleich der den Gastarifkunden in Rechnung gestellten Arbeitspreise (Abgabepreise) und den an Tarifkunden abgesetzten Mengen mit den Arbeitspreisen für den Gasbezug vom Vorlieferanten (Bezugspreise) und den für die Tarifkunden im Betrachtungszeitraum bezogenen Mengen.

Die Abgabepreise entsprechen den in den Preisblättern in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Arbeitspreisen ohne Umsatzsteuer. Die Erdgassteuer und Konzessionsabgabe ist in den Abgabepreisen beinhaltet. Das aktuelle Preisblatt mit Gültigkeit seit 1. April 2007 ist auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.stadtwerke-huenfeld.de/gas/erdgaspreisedergrundundersatzversorgung/index.html> im Internet einsehbar.

Der Mess- bzw. Grundpreis ist im Betrachtungszeitraum unverändert geblieben und kann damit bei der Überprüfung ebenso wie die Erdgassteuer vernachlässigt werden.

Die Gesellschaft begleicht ihren Bezug von Erdgas vom Vorlieferanten mit einem Jahresleistungspreis für die Tageshöchstmenge und einem Arbeitspreis. Der Arbeitspreis ist abhängig vom HEL-Preis (Notierung für leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen bei einer Menge von 40-50 hl pro Auftrag für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ in €/hl). Der Arbeitspreis orientierte sich bis 30. September 2007 mit einem „Zeitverzug von 6/3/3“; d. h. dem arithmetischen Mittel der Notierungen aus einem Sechs-Monatszeitraum, der drei Monate zurückliegt, an den HEL-Preisen, wobei diese Preisanpassung wiederum eine Gültigkeit von drei Monaten hatte. Ab 1. Oktober wurde mit der WINGAS ein „Zeitverzug von 6/1/3“; d. h. der Sechs-Monatszeitraum liegt nur noch einen Monat zurück, vereinbart.

Die Veränderungen des an den Vorlieferanten zu zahlenden Leistungspreises bleiben bei den zugrunde liegenden Berechnungen unberücksichtigt.

Für den Ausgleich der im Betrachtungszeitraum zu verzeichnenden Kostenerhöhungen infolge der Erhöhung der Arbeitspreise für den Gasbezug wurden bzw. werden die Endkundenpreise in den Tarifgruppen nicht automatisch mit den Bezugspreisen sondern fallweise angehoben. Für alle anderen Kunden, d. h. für Sondervertragskunden, werden Bezugspreisänderungen aufgrund vertraglicher Regelungen direkt weitergegeben.

Die Überprüfung der Entwicklung der Gaserlös- bzw. Gasbezugspreisentwicklung im Tarifkundengeschäft erfolgte quartalsweise im Zeitraum vom 1. Quartal 2004 bis zum

4. Quartal 2007 aufgrund der ebenfalls vierteljährlichen Preisfeststellung durch den Vorlieferanten.

Den uns vorgelegten Berechnungen wurde folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Die prognostizierten Absatzmengen an Tarifkunden in den Monaten November und Dezember 2007 entsprechen den tatsächlichen Absatzmengen der gleichen Monate des Vorjahres.

Die Überprüfung der Entwicklung der „Sonstigen Erlöse und Kosten“ erfolgt durch ein Vergleich der Werte aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gassparte der einzelnen Jahre ohne die Umsatzerlöse aus Gaslieferungen und den entsprechenden Gasbezugskosten. Es wurden im Einzelnen die Veränderungen der Jahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 summiert nach „Sonstigen Erträgen“, „Sonstigen Aufwendungen“ und „Finanzergebnis“ ermittelt. Eine Betrachtung des Jahres 2007 ist nicht möglich, da dieses noch nicht abgeschlossen ist.

3.2. Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnisse

Die Prüfung der Bezugspreise und insbesondere der jeweiligen Bezugspreiserhöhungen erfolgt durch einen Abgleich der in den Preisstellungen der WINGAS an die Gesellschaft sowie in den Eingangsrechnungen der Gesellschaft dokumentierten Preise und einer von uns erstellten Berechnung. In dieser Berechnung wurde die Umsetzung der im Bezugsvertrag festgeschriebenen Formel und der damit zusammenhängenden weiteren Berechnungsbedingungen nachvollzogen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jeweiligen vierteljährlichen Bezugspreiserhöhungen im Betrachtungszeitraum und stellt die weitergegebenen Tarifierhöhungen individuell und kumuliert (jeweils in ct/kWh) gegenüber.

	1.Q. 04	2.Q. 04	3.Q. 04	4.Q. 04	1.Q. 05	2.Q. 05
Bezugspreiserhöhung	0,0000	0,0621	0,0040	0,0848	0,2848	0,3058
Tarifpreiserhöhung	0,0000	0,0000	0,0000	0,1500	0,2500	0,0000
Bezugspreiserhöhung (kumuliert)	0,0000	0,0621	0,0661	0,1509	0,4357	0,7415
Tarifpreiserhöhung (kumuliert)	0,0000	0,0000	0,0000	0,1500	0,4000	0,4000

	3.Q. 05	4.Q. 05	1.Q. 06	2.Q. 06	3.Q. 06	4.Q. 06
Bezugspreiserhöhung	0,0791	0,1081	0,4890	0,2913	-0,0420	0,0546
Tarifpreiserhöhung	0,4000	0,0000	0,4600	0,0000	0,1900	0,0000
Bezugspreiserhöhung (kumuliert)	0,8206	0,9287	1,4177	1,7090	1,6670	1,7216
Tarifpreiserhöhung (kumuliert)	0,8000	0,8000	1,2600	1,2600	1,4500	1,4500

	1.Q. 07	2.Q. 07	3.Q. 07	4.Q. 07
Bezugspreiserhöhung	0,1291	-0,4954	-0,0766	0,2172
Tarifpreiserhöhung	0,0000	-0,2500	0,0000	0,0000
Bezugspreiserhöhung (kumuliert)	1,8507	1,3553	1,2787	1,4959
Tarifpreiserhöhung (kumuliert)	1,4500	1,2000	1,2000	1,2000

In den vorstehenden Werten können Rundungsdifferenzen enthalten sein

Mit Vorliegen der Gaspreise und der Gasbezugsmengen lassen sich die Bezugskostenveränderungen berechnen. Analog dazu, mit den gleichen Gasmengen, werden die Erlöserhöhungen der Gesellschaft durch die Erhöhungen in den Tarifpreisen berechnet. Die nachfolgende Tabelle und das Diagramm zeigen die Bezugskosten- und Erlöserhöhungen für den Gasbezug und –absatz für den Zeitraum 1. Quartal 2004 bis 4. Quartal 2007.

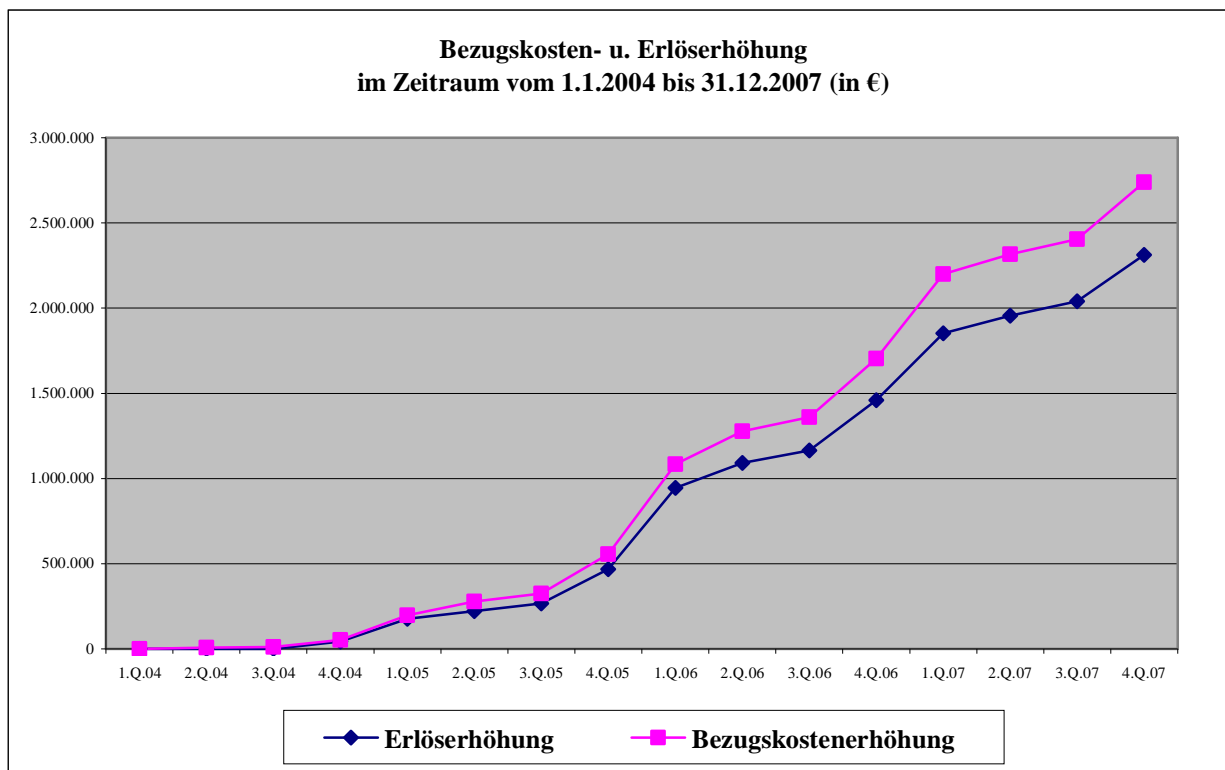
	1.Q. 04	2.Q. 04	3.Q. 04	4.Q. 04	1.Q. 05	2.Q. 05
Bezugskostenerhöhung (€)	0	7.137	11.338	52.086	197.742	278.414
Erlöserhöhung (€)	0	0	0	42.686	177.389	221.292

	3.Q. 05	4.Q. 05	1.Q.06	2.Q.06	3.Q.06	4.Q.06
Bezugskostenerhöhung (€)	324.073	555.587	1.083.606	1.278.069	1.360.084	1.704.672
Erlöserhöhung (€)	266.120	467.173	945.524	1.091.961	1.163.919	1.459.613

	1.Q. 07	2.Q. 07	3.Q.07	*4.Q.07
Bezugskostenerhöhung (€)	2.200.601	2.315.676	2.404.479	2.739.338
Erlöserhöhung (€)	1.853.102	1.956.228	2.040.579	2.312.463

In den vorstehenden Werten können Rundungsdifferenzen enthalten sein

* Prognosewert



Die Analyse der Erlös- und Bezugskostenerhöhung zeigt, dass die Gesellschaft im betrachteten Zeitraum vom 1. Quartal 2004 bis zum 4. Quartal 2007 die Bezugskostenerhöhungen nicht vollständig an die Tarifkunden über eine Tarifpreiserhöhung weitergegeben hat oder weitergeben wird bzw. die Tarifpreiserhöhungen in einem Maße

ausgeübt hat, dass die Bezugskostenerhöhungen im Betrachtungszeitraum nicht vollständig ausgeglichen wurden oder werden.

Da auch der Leistungspreis für den Gasbezug der Gesellschaft im Betrachtungszeitraum gestiegen ist, diese Entwicklung jedoch bei der Ermittlung der Rohmargen nicht berücksichtigt wurde, sind die Margen tatsächlich stärker als in vorstehender Darstellung ausgewiesen gesunken.

Den „Sonstigen Erlösen und Kosten“ liegen die spartenbezogenen Gewinn- und Verlustrechnungen der Gasversorgung für die Zeiträume 2003 bis 2006 zu Grunde. Für die Betrachtung der „Sonstige Erlöse und Kosten“ wurden sämtliche Erträge und Aufwendungen (ausgenommen Umsatzerlöse aus Gasverkauf und Gasbezugskosten) in drei Blöcke zusammengefasst und stellen sich jeweils im Vergleich zum Vorjahr, wie folgt dar:

[in T€]	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränd. 03/04	Jahr 2004	Jahr 2005	Veränd. 04/05	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränd. 05/06
Sonstige Erträge	245	260	15	260	277	18	277	304	27
Sonstige Aufwendungen	-1.372	-1.396	-24	-1.396	-1.304	92	-1.304	-1.292	12
Finanzergebnis	51	70	19	70	75	5	75	101	26
Saldo	-1.077	-1.067	10	-1.067	-952	115	-952	-886	65
Kumulierte Veränderung			10			125			190

Aus vorstehender Übersicht ergibt sich, dass sich der Saldo aus den sonstigen Erträgen abzüglich der sonstigen Aufwendungen und dem Finanzergebnis im Jahr 2004 um T€ 10, im Jahr 2005 um T€ 115 und im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr nochmals um T€ 65 erhöht hat. Die kumulierten „allgemeinen Kosten“ haben sich im Betrachtungszeitraum somit um T€ 190 verringert. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese kumulierte Senkung nur anteilig den Tarifkunden zuzurechnen ist.

Das bedeutet, dass die kumulierte Veränderung der Bezugskosten- und Tarifpreiserhöhungen zum 31. Dezember 2007 in Höhe von T€ 427 nur teilweise durch rückläufige „Sonstige Erlöse und Kosten“ ausgeglichen wurde.

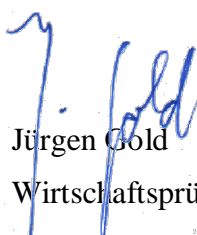
4. SCHLUSSBEMERKUNG

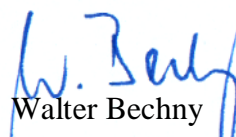
Ergebnis unserer Überprüfung ist, dass die von der Stadtwerke Hünfeld GmbH ermittelte Entwicklung der Gaserlös- bzw. Gasbezugspreisveränderungen im Tarifikundengeschäft für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 ordnungsgemäß sind.

Danach haben sich die Margen aus den Gaserlös- bzw. Gasbezugspreisveränderungen im Tarifikundengeschäft in jedem Vierteljahr des Betrachtungszeitraumes (mit Ausnahme des 4. Quartals 2004) verringert. Ferner ist die kumulierte Marge für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 um insgesamt ca. € 427.000 gesunken. Die Gesellschaft hat damit gegenüber den Tarifkunden eine maßvolle Preiserhöhungspolitik betrieben, da die Preissteigerungen auf der Bezugsseite nicht in voller Höhe auf der Absatzseite weitergegeben wurden. Die gesunkenen „Sonstigen Erlöse und Kosten“ konnten die Verringerung dieser Marge nur teilweise kompensieren.

München, 5. Dezember 2007

INVRA TREUHAND AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer


Walter Bechny
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.